



# Entschädigungsordnung

## der Brandenburgischen Architektenkammer

vom 22. April 2017

---

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 und § 18 Abs.1 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 11. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 2]) und § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Brandenburgischen Architektenkammer vom 22. April 2017 hat die Vertreterversammlung am 22. April 2017 folgende Entschädigungsordnung beschlossen.

### § 1 Grundlagen

- (1) Diese Ordnung regelt die Entschädigungen der Mitglieder der Organe und Ausschüsse. Die jeweils aktuell gültigen Steuergesetze sind zu beachten.
- (2) Zur Vermeidung hohen Verwaltungsaufwandes und daraus resultierender Kosten werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich keine Nachweiserstattungen vorgesehen. Die Entschädigungen werden pauschaliert.
- (3) Die Entschädigungen werden von der Geschäftsstelle der Brandenburgischen Architektenkammer auf ein anzugebendes Konto überwiesen und erfolgen quartalsweise.
- (4) Bei Irrtümern besteht für die Kammer das Recht auf Rückforderung oder Verrechnung zu viel gezahlter Entschädigungen entsprechend der Regelung der Verjährung gemäß § 195 BGB.

### § 2 Entschädigungen

- (1) Aufwandsentschädigungen

#### Präsidium

Mit der monatlichen Aufwandspauschale ist die Teilnahme an allen Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes, der Vertreterversammlung, der Ausschüsse und Arbeitsgruppen mit Ausnahme des Ausschussvorsitzes abgegolten (Ansatz 12 Monate).

Präsidentin/Präsident:	900,00 €
Vizepräsidentinnen/ Vizepräsidenten:	615,00 €

#### Vorstand

Mit der monatlichen Aufwandspauschale ist die Teilnahme an allen Sitzungen des

Vorstandes, der Vertreterversammlung und der Ausschüsse sowie der Anspruch auf Tagegeld abgegolten (Ansatz 12 Monate).

Vorstandsmitglied: 205,00 €

#### Beisitzer des Vorstandes:

Mit der monatlichen Aufwandspauschale ist die Teilnahme an allen Sitzungen des Vorstandes, der Vertreterversammlung und der Ausschüsse sowie der Anspruch auf Tagegeld abgegolten (Ansatz 6 Monate).

Beisitzer des Vorstandes: 205,00 €

Ist eine Vizepräsidentin / ein Vizepräsident bzw. Vorstandsmitglied gleichzeitig Vorsitzende / Vorsitzender eines Ausschusses wird folgende Aufwandspauschale zusätzlich zur Aufwandsentschädigung vergütet: 50,00 € je Ausschusssitzung.

#### Vertreterversammlung, Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Je Sitzung der Vertreterversammlung, je Ausschusssitzung und je Arbeitsgruppensitzung werden folgende Aufwandspauschalen vergütet. Die Vergütung erfolgt nach Anwesenheitsliste der Vertreterversammlung sowie bei der Abrechnung der Reisekosten durch die Ausschussmitglieder und Mitglieder der Arbeitsgruppen.

Vertreterinnen/Vertreter 30,00 €

Vorsitzende/Vorsitzender der Ausschüsse und Arbeitsgruppen: 50,00 €

Beisitzende/Beisitzender der Ausschüsse und Arbeitsgruppen: 30,00 €

#### Eintragungsausschuss/Ehrenausschuss

Die Beisitzenden erhalten je Ausschusssitzung eine Aufwandspauschale in Höhe von 30,00 €.

Je Sitzung der Ausschüsse erhalten die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine Pauschale in Höhe von 892,50 €. In dieser ist die Vor- und Nachbereitung der Ausschusssitzung abgegolten.

## (2) Reisekostenentschädigung

#### Dienstauftrag

Die Vergütungsfähigkeit von Dienstreisen im Auftrag der Architektenkammer bedarf eines durch die Präsidentin oder den Präsidenten bzw. durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten unterzeichneten Dienstauftrages.

#### Fahrtkosten

Sofern die Fahrausweise nicht von der Geschäftsstelle besorgt wurden, werden entsprechende Auslagen wie folgt zum Nachweis erstattet:

Bahnfahrten: für Reisen 2. Klasse  
Flüge: Normaltarif/Economy Class  
Taxi: soweit andere Verkehrsmittel nicht verfügbar oder zumutbar  
PKW: 0,37 € / km  
0,02 € / km für jede im dienstlichen Auftrag mitfahrende Person

### Übernachtungen

Übernachungskosten werden zum Nachweis bis zur Höhe von 128,00 € pro Übernachtung erstattet.

### Tagegelder

Entsprechend Bundesreisekostengesetz (BRKG) wird Tagegeld je Kalendertag wie nachfolgend gezahlt:

mehr als 8 Stunden	12,00 €
ab 24 Stunden	24,00 €

### Abrechnung

Die Reisekosten sind innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Reise unter Vorlage aller Belege bei der Geschäftsstelle geltend zu machen.

## § 3

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Entschädigungsordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Brandenburgischen Architektenkammer (DAB) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsordnung beschlossen durch die Vertreterversammlung am 23. April 2016 außer Kraft.

Potsdam, den 24.04.2017

Dipl.-Ing. Christian Keller  
Präsident